

Altersarmut der Frau – Herausforderung der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik

L. Jessee, M. A. Müller und J. Wiegand

1. Altersarmutsfaktor? Frau!

Die Erwerbstägenquote von Frauen ist in den letzten Jahrzehnten gestiegen. Während sie 2007 noch bei 67 % lag, hat sie sich im Jahr 2017 auf 75 % erhöht. Trotz der stetig wachsenden Erwerbsbeteiligung sind es immer noch Frauen, die im Alter häufiger mit Armut konfrontiert sind als Männer. Dies liegt vor allem daran, dass die Erwerbstägenquote von Männern weiterhin höher als die von Frauen ist, dass Frauen häufiger in einem Teilzeitbeschäftigteverhältnis angestellt sind und, dass sie immer noch deutlich weniger Gehalt bekommen als Männer (vgl. Statistisches Bundesamt 2018). Weiter führen Diskontinuitäten in der Erwerbsbiografie aufgrund von Pflege- und Reproduktionsarbeit besonders bei Frauen zu niedrigen Einkommen im Alter.

So stellte Fritz Böhle (vgl. 2000, S. 315) bereits im Sammelband der 2000er-Jahre fest, dass die Alterssicherungssysteme mit Anforderungen konfrontiert sind, für die sie nicht auslegt sind und die in Zukunft zunehmend zum Problem werden könnten. Mit dieser Aussage lag er schon vor 20 Jahren richtig, zumal sich die Probleme diesbezüglich weiter verschärfen und vor allem auf bestimmte Personengruppen besonders nachteilig auswirken. Die Probleme, welche aus dieser Fehlstellung im Sozialsystem entstehen, führen hauptsächlich zu einer systembedingten Armut von Frauen im Alter.

Im Laufe unseres Studiums Master Alternde Gesellschaften an der TU Dortmund hat sich unser Interesse für Soziale Ungleichheit und Sozialpolitik entwickelt. Hierbei ist uns besonders wichtig, einen geschlechterdifferenzierten Blick einzunehmen, da Frauen in vielen Bereichen immer noch benachteiligt werden.

Eine Person gilt als armutsgefährdet¹, wenn sie über weniger als 60 % des mittleren Einkommens der Gesamtbevölkerung verfügt, was 2018 einem Wert von 1136 Euro entspricht (vgl. Statistisches Bundesamt 2016). Ältere Menschen sind dabei in nicht unerheblichem und vor allem steigendem Ausmaß von Armut betroffen. Laut dem Statistischen Bundesamt

(2019) lag die Altersarmut im Jahr 2005 bei den über 65-Jährigen durchschnittlich bei 11,0 %, bei den Frauen bei 15,1 %. Im Jahr 2018 ist die Quo- te bei den über 65-Jährigen auf 18,2 % gestiegen, bei den Frauen auf 19,8 % (vgl. Statistisches Bundesamt 2020, S. 18). Für das Jahr 2036 prognostizie- ren Haan et al. (2017, S. 111), dass der Anteil an armutsgefährdeten Perso- nen insgesamt sogar auf 20 % ansteigen wird. Doch warum sind gerade Frauen von Altersarmut besonders betroffen? Frauen müssen in höherem Maß die Nachteile des derzeitigen Systems tragen. Böhle (2000, S. 319) wies in diesem Zusammenhang auf die zukünftig stärker werdende Pro-blematik hin, dass die zunehmende Individualisierung eine Änderung in den Systemen der sozialen Sicherung hervorrufen wird. Hier sei anzumer- ken, dass Frauen z.B. häufig durch ihren geringeren Verdienst keine priva- te Altersversorgung aufbauen können und somit auf eine Fremdversor- gung über die soziale Sicherung angewiesen sind, obwohl sie ihre Beitrags- jahre für die Rente voll haben. Verschiedene weitere Faktoren, welche in Punkt drei noch vertiefend angeführt werden, führen dazu, dass die Armut von Frauen durch verschiedene, primär systembedingte Faktoren gefördert und erhalten wird. Das Rentensystem insbesondere geht laut Notz (2017, S. 13) an der Lebensrealität von Frauen vorbei, obwohl die Politik ver- sucht, mit verschiedenen Maßnahmen entgegenzuwirken.

Als größter Änderungsversuch ist in diesem Zusammenhang die Grund- rente² zu nennen, welche zum Ziel hat, die Armut im Alter einzudämmen. Trotz guter Ansätze wie z.B., dass Teilzeitarbeit, Kindererziehung oder Pflegezeiten berücksichtigt werden sollen, wird auch die Grundrente in ihrer derzeitigen Form vielen von Armut bedrohten Frauen im Alter nicht helfen, so die grundlegende These des vorliegenden Beitrags.

2. Aus Respekt? Die Grundrente

Im vorhergegangenen Kapitel ist deutlich geworden, dass Frauen über- durchschnittlich von Altersarmut betroffen sind. Zudem wird prognostizi- ziert, dass Altersarmut weiterhin steigen wird. Das folgende Kapitel soll einen kurzen Einblick in jüngsten rentenpolitischen Reformen geben und diskutieren, ob und inwiefern diese beim Problem der Altersarmut der Frau greifen und wenn sie das tun, inwiefern sie die Altersarmut wirksam bekämpfen.

Im Januar 2020 wurde der Gesetzentwurf für die im Januar 2021 in Kraft tretende Grundrente eingereicht. Das Thema Grundrente hat viel mediale Aufmerksamkeit erlangt. Das Ziel der Grundrente scheint klar: „Wer jahrzehntelang gearbeitet hat, muss im Alter spürbar mehr haben als

jemand, der nicht gearbeitet hat“ (SPD 2019a). Wie genau dieses Ziel erreicht werden soll, wird im Folgenden aufgezeigt.

Wer hat Anspruch auf die Grundrente und wie wird die Grundrente berechnet? RenterInnen mit mindestens 33 Beitragsjahren, deren Beitragsleistung unter 80 Prozent aber über 30 Prozent des Durchschnittseinkommens liegt, erhalten mit der Grundrente einen Zuschlag. Neben Pflichtbeitragszeiten zählen auch Teilzeitarbeit, Kindererziehung und Pflege. Die Rente wird für höchstens 35 Jahre auf das Zweifache des EP-Durchschnittswertes, jedoch maximal auf 0,8 EP hochgewertet. Zur Stärkung des Äquivalenzprinzips wird der Zuschlag um 12,5 % reduziert (vgl. SPD 2019b).

Gibt es eine Bedürftigkeitsprüfung? Der Zugang zur Grundrente erfolgt über eine umfassende Einkommensprüfung. Der Einkommensfreibetrag bei Alleinstehenden liegt bei 1250 Euro; der Einkommensfreibetrag bei Paaren liegt bei 1950 Euro. Übersteigt das Einkommen den Freibetrag, wird das Einkommen, das die Grenze überschreitet auf die Grundrente angerechnet.

Wie wird die Grundrente finanziert? Die Finanzierung der Grundrente wird durch einen höheren Steuerzuschuss in die Rentenkasse gewährleitet.

Wie viele Berechtigte wird es geben? Laut Gesetzesentwurf im Februar werden 1,3 Millionen RenterInnen Zugang zur Grundrente haben, davon sollen 70 % Frauen sein (vgl. Deutscher Bundesrat 2020, S. 2ff.).

Die Bekämpfung der Altersarmut wird als übergeordnetes Ziel der Grundrente definiert. Schaut man jedoch genauer hin, wird dieses Ziel komplett verfehlt. Wie bereits aufgezeigt, ist die Armutgefährdung im Alter, vor allem bei Frauen, ein aktuelles Problem. Im Jahr 2018 galten 16,5 % der über 65-jährigen Männer und, wie oben bereits dargestellt 19,8 der über 65-jährigen Frauen als armutgefährdet. Das entspricht etwas über 3 Millionen Personen (vgl. Statistisches Bundesamt 2020, S. 18). Zugang zur Grundrente sollen jedoch nur 1,3 Millionen RenterInnen haben (vgl. Deutscher Bundesrat 2020, S. 2).

411 033 Personen, also circa 2,6 % aller RenterInnen, haben im Jahr 2018 ergänzend zur Altersrente Leistungen der Grundsicherung bezogen (vgl. Deutsche Rentenversicherung 2019, S. 74). Vergleicht man diese Zahl mit den vorausgesagten 1,3 Millionen Berechtigten der Grundrente, entspricht das knapp 31,6 %. Das Problem: nur 1 % aller Versicherten, die mehr als 35 Jahre Wartezeit aufweisen, beziehen ergänzend Leistungen der Grundsicherung (vgl. Deutscher Bundestag 2016, S. 15). Folglich bedeutet dies, dass die Grundrente für den größten Teil der Grundsicherungsbezieherinnen und -bezieher nicht greifen wird, da sie nicht mehr als 33 Jahre Wartezeiten vorweisen können.

Aber welche armutsgefährdeten Personen werden konkret von der Grundrente ausgeschlossen? An erster Stelle stehen, wie bereits erwähnt, Personen, die weniger als 33 Beitragsjahre vorweisen können. Darunter zählen unter anderem alleinerziehende Frauen, pflegende Angehörige oder Versicherte, die in ihrem Leben abwechselnd beschäftigt bzw. selbstständig waren oder Hausfrauen, die mehr Erziehungszeit aufweisen. Weiterhin ausgeschlossen sind verheiratete Personen oder Personen in einer Lebenspartnerschaft, die den Partnerfreibetrag in der Einkommensprüfung überschreiten. Auch Arbeitslosigkeit zählt, anders als bei den Wartezeiten der Altersrente, nicht zu den Grundrentenzeiten (vgl. Ruhland 2019, S. 3). Bei genauerer Be trachtung der genannten Gruppen fällt auf, dass, obwohl 70 % der zukünftigen BezieherInnen von Grundrente Frauen sein werden, es vor allem armutsgefährdete Frauen sind, die von der Grundrente ausgeschlossen werden.

Schauen wir uns nun die Berechnung der Grundrente an. Um es mit den Worten von Arbeitsminister Hubertus Heil zu sagen: „Arbeit muss einen Unterschied machen“ (Heil 2019). Aber macht Arbeit bei der Berechnung der Grundrente wirklich einen Unterschied? Wenn man trotz aller Zugangsbarrieren genug Grundrentenzeiten gesammelt hat und nach der Einkommensprüfung Anspruch auf die Grundrente hat, stellt sich die Frage, inwiefern die Grundrente nun das monatliche Einkommen erhöht und Altersarmut konkret entgegenwirkt. Im Bereich von 0,3 EP und 0,4 EP steigt der Gesamtanspruch der Rente inkl. Grundrente stark an. Haben Berechtigte eine Entgeltposition über 0,4 EP erreicht, flacht der Anspruch jedoch wieder ab (vgl. Wagner 2019, S. 17). Ähnliche Szenarien zeigen die Ergebnisse des Ökonomenpanels 2019. Auch hier wird von einigen ExpertInnen prognostiziert, dass die Grundrente nur in seltenen Fällen eine bedeutende Verbesserung des Alterseinkommen schaffen wird. In Regionen, wo die Lebenshaltungskosten niedrig sind, wird die Grundrente wirksamer sein, als in Regionen mit hohen Lebenshaltungskosten. Hier sind vor allem Unterschiede zwischen Stadt und Land zu erwarten (vgl. Blum et al. 2020, S. 46).

Wichtige Faktoren, die das Alterseinkommen beeinflussen und Altersarmut begünstigen, werden bei der Grundrente nicht berücksichtigt. Es muss öffentlich darauf aufmerksam gemacht werden, dass die Grundrente ungelöste Probleme der Sozialversicherung nicht adressiert und somit auch langfristig dem Problem der Altersarmut nicht entgegenwirken kann. Das politische Ziel der Grundrente ist es nicht, Altersarmut zu bekämpfen, sondern langjährigen Versicherten einen Zuschuss zur Altersrente zu gewähren, damit diese ohne Fürsorgeleistungen des Staates ihren Lebensunterhalt finanzieren können.

3. Altersarmut von Frauen und Präventionsmöglichkeiten

Im Kapitel zuvor wurde deutlich, dass das Konzept der Grundrente keinen ausreichenden Ansatz darstellt, um der Altersarmut und insbesondere der Armut von Frauen im Alter entgegenzuwirken. Daher stellt sich die Frage nach dem Ursprung für die steigende Armutssquote im Alter vor allem bei Frauen, um daraus effektive Maßnahmen der Prävention ableiten zu können.

Die im Jahr 2001 eingeführte Riester-Reform und die damit verbundene Leistungskürzung sowie die Absenkung des Rentenniveaus, haben zu einer erhöhten Gefahr von Altersarmut in der Rentenbezugsphase geführt (vgl. Kundacina 2016, S. 18). Die Basis des Lebensstandards im Alter soll durch drei Säulen gesichert werden, die gesetzliche Rente sowie die betriebliche und private Altersvorsorge. Jedoch sind die letzten beiden Säulen nicht verpflichtend, so werden Betriebsrenten auf freiwilliger Basis oder häufig im Zusammenhang mit Tarifverträgen angeboten. Das führt dazu, dass in Branchen mit niedrigen Löhnen meist keine Betriebsrenten vorgesehen sind. Ebenso profitieren von der staatlich geförderten „Riesterrente“ vor allem Personen mit einem hohen Einkommen, da es Personen mit niedrigen Einkommen im Alltag häufig nicht möglich ist, für die Rente privat vorzusorgen (vgl. Grabka et al. 2018, S. 818). Da in der gesetzlichen Rentenversicherung das Äquivalenzprinzip dominiert, erhalten Personen eine hohe Rente, wenn sie viel und lange eingezahlt haben. Wer 45 Jahre lang Vollzeit zum Mindestlohn gearbeitet hat, erhält im Alter trotzdem nur eine Rente auf dem Niveau der Grundsicherung (vgl. Blank 2017, S. 10). Ein Ausgleich zwischen den Einkommensgruppen ist in der Berechnung der Rentenanwartschaft nicht vorgesehen.

Ebenso führten die Hartz-Gesetze mit Lockerungen des Kündigungsschutzes, Liberalisierung von Leiharbeit und die Einführung von Mini- bzw. Midijobs zur Deregulierung des Arbeitsmarktes und zur Prekarisierung der Beschäftigungsverhältnisse. Die damit zusammenhängende Ausweitung des Niedriglohnsektors führt zu negativen Konsequenzen in den Rentenkassen (vgl. Butterwegge 2020, S. 50).

Insbesondere Frauen sind von diesen Maßnahmen negativ betroffen, da sich die Regelungen einer angemessenen Alterssicherung an der idealtypischen Erwerbsbiografie von Männern orientiert. Dies geht jedoch an der Realität vieler Erwerbsbiografien von Frauen vorbei. Durch den immer noch zu stark geschlechterspezifischen Arbeitsmarkt sowie dessen Zugangsbarrieren, gibt es große Unterschiede in den Gehältern, der Wochen- und Lebensarbeitszeit (vgl. Frericks 2011, S. 128). Durch fehlende Lohnuntergrenzen, einen nicht ausreichenden Mindestlohn und fehlende Vollzeit-

arbeitsplätze, besonders im Dienstleistungssektor, wird das Armutsrisko von Frauen gefördert. Im Jahr 2018 waren 48 % aller sozialversicherungspflichtigen beschäftigten Frauen in Teilzeitarbeitsverhältnissen angestellt, ebenso stellen sie mit zwei Dritteln die Mehrheit im Bereich der geringfügig Beschäftigten dar (vgl. Bundesagentur für Arbeit 2019, S. 14). Frauen sind häufig in weniger regulierten Branchen tätig, in denen es keine wirksame Arbeitnehmervertretung gibt, um Tarifverträge und Maßnahmen der betrieblichen Altersvorsorge durchzusetzen. Um Altersarmut zukünftig entgegenzuwirken, müssen daher grundlegende arbeitsmarktpolitische Reformen, wie die Einführung eines existenzsichernden Mindestlohnes oder eine Ausweitung von Vollzeitarbeitsplätzen erfolgen, aber gleichsam geschlechtsspezifisch wirksame Maßnahmen angegangen werden. So muss beispielsweise die Beseitigung des Gender-Pay-Gap im Vordergrund sozialpolitischer Maßnahmen stehen, um den daraus entstehenden Gender-Pensions-Gap entgegenzuwirken.

Des Weiteren führt die Konstruktion des wohlfahrtsstaatlichen Verhältnisses von Staat, Markt und Familie zur Benachteiligung für jene, die Sorgearbeit für andere übernehmen. Die niedrigen Renten von Frauen sind daher häufig das Resultat von Unterbrechungen und Teilzeitarbeit aufgrund der Übernahme von Erziehungs- und Pflegeaufgaben (Sozialverband Deutschland e.V., S. 71). Unzureichende Betreuungsstrukturen und Arbeitszeitgestaltungen bei der Betreuung von Kindern sowie derzeitige Elterngeldregelungen tragen weiter zur geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung bei. Die Aufwertung des sozialen Bereiches und allgemeine (aber auch finanzielle) Würdigung von Sorgearbeit auch im privaten Rahmen müssen durch arbeits- und sozialpolitische Reformen initiiert und gefördert werden. Altersarmut von Frauen ist also das Ergebnis sozialpolitischer Weichenstellungen und historisch gewachsener institutioneller Regelungen, die auf ein überholtes Familienmodell zugeschnitten sind – und damit ist weibliche Altersarmut in erster Linie systembedingt.

4. Fazit: Ausblick und Hypothesen

Im vorliegenden Beitrag wurde deutlich, dass das Konzept der Grundrente kein effektives Instrument ist, um das von PolitikerInnen häufig erwähnte Ziel der Altersarmut (der Frau) zu bekämpfen. Die Grundrente greift effektiv bei langjährigen Versicherten und schafft eine Unabhängigkeit von sozialer Sicherung im Alter. Viele armutsgefährdete Personen werden jedoch durch die Bedingung der langen Wartezeiten oder der Einkommens-

prüfung ausgeschlossen. Es sind vor allem Frauen, die von der Grundrente aufgrund unterschiedlicher Faktoren ausgeschlossen werden.

Vergangene sozialpolitische Reformen erreichten ebenfalls nicht die von ihnen angestrebte Verringerung der Altersarmut. So führten die Einführung der Riester- und Hartz-Reform zu einer weiteren Steigerung der Altersarmut.

Weiterhin lässt sich dabei erkennen, dass die Berechnung der gesetzlichen Rente sich immer noch stark an männlichen Erwerbsverläufen orientiert. Damit ist gemeint, dass eine männliche Erwerbsbiografie auch für Frauen als Maßstab angesehen wird, wodurch die geschlechterspezifische Ungleichheit reproduziert wird. Ebenfalls ist dieser Gedanke der geschlechtsspezifischen Strukturierung in Familien- und Sozialpolitik zu finden, sodass Frauen hauptsächlich von fehlenden Beitragszeiten durch Sorge- und Pflegearbeit betroffen sind.

Neben der Stärkung der Erwerbsarbeit der Frau, ist es aus unserer Sicht unerlässlich, dass eine gesellschaftliche Würdigung der Care-Arbeit ermöglicht wird, indem die anrechenbaren Pflichtbeitragszeiten bei der Erziehung von Kindern auf sechs Jahre angehoben werden. Ebenso sollten weitere vier Jahre als Berücksichtigungszeiten angerechnet werden können. Durch die Anhebung der Beitragszeiten und Berücksichtigungszeiten können fehlende Beitragsjahre ausgeglichen werden. Dabei ist es für die Verhinderung genderdifferenzierender Effekte notwendig, bei der Gestaltung auch die Teilhabe von Männern explizit zu fördern.

Analog sollten die Pflichtbeitragszeiten für Pflegende auf mindestens vier Jahre angehoben werden. Wer unerlässliche, wohlfahrtsstaatliche Aufgaben übernimmt, muss für diese Zeit angemessene Wertschätzung erhalten und darf am Ende keinen Nachteil davontragen. Dies kann auch zur stärken Beteiligung von Männern in der Pflege führen und zu einem Ausgleich innerhalb der klassischen geschlechtsbezogenen Arbeitsteilung führen.

Fritz Böhle (2000, S. 334) bedient sich in seinem Beitrag im Sammelband der 2000er-Jahre der Metapher eines Zuges. Er erklärt, dass der Zug in die Zukunft bereits abgefahren sei und noch während der Fahrt versucht wird, die Weichen zu stellen, damit der Zug in eine andere Richtung fährt. Dabei lässt sich 20 Jahre später feststellen, dass nicht genug Maßnahmen ergriffen worden sind, um die Altersarmut zu lindern. Die Regierung versucht mit der Grundrente als Maßnahme, die Altersarmut zu verringern, trotzdem kann man nicht sagen, dass ein effektives Instrument entwickelt wurde, um der Altersarmut systematisch entgegenzuwirken. Altersarmut wird auch in den nächsten 20 Jahren ein stetiges Problem bleiben, mit dem sich die Gesellschaft und die Politik auseinandersetzen müs-

sen. Künftige Maßnahmen und Instrumente müssen insbesondere die Lebensrealität von Frauen berücksichtigen, um der prognostizierten Steigerung von Altersarmut vorzubeugen.

Literatur

- Blank, F. (2017): Das Rentenniveau in der Diskussion, WSI Policy Brief Nr. 13. Düsseldorf.
- Blum, J., de Britto Schiller, R., Protratke, N., Ragnitz, J. und Werding, M. (2020): Der Kompromiss zur Grundrente – erfüllt er die Erwartungen? ifo Schnelldienst, 73 (01), S. 45–50.
- Bundesagentur für Arbeit (2019): Blickpunkt Arbeitsmarkt – Die Arbeitsmarktsituation von Frauen und Männern 2018. Nürnberg.
- Butterwegge C. (2020): Altersarmut und was man (nicht) gegen sie tut. In: Woopen C., Janhsen A., Mertz M., Genske A. (Hrsg.): Alternde Gesellschaft im Wandel. Schriften zu Gesundheit und Gesellschaft – Studies on Health and Society, Bd. 4. Springer, Berlin, Heidelberg.
- Böhle, F. (2000): Alter und Arbeit – Erwerbsarbeit zwischen Markt und Staat als neue Herausforderung für die Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik. In: von Rothkirch, Ch. (Hrsg.): Altern und Arbeit: Herausforderungen für Wirtschaft und Gesellschaft. Rainer Bohn Verlag, Berlin, S. 310–339.
- Deutscher Bundestag (2016): Drucksache des Deutschen Bundestag 18/10571 vom 02.12.2016.
- Deutsche Rentenversicherung (2019): Rentenversicherung in Zahlen 2019. Deutsche Rentenversicherung Bund, Berlin.
- Frericks, Patricia (2011): Angemessene und nachhaltige Renten für alle: Die geschlechtsspezifische Wirkung des deutschen Rentensystems. In: Vierteljahrshefte zur Wirtschaftsforschung, 80 (02), ISSN 1861–1559, Duncker & Humblot, Berlin, S. 119–132.
- Grabka, M. M.; Bönke, T.; Göbler, K.; Tiefensee, A. (2018): Rentennahe Jahrgänge haben große Lücke in der Sicherung des Lebensstandards. In: DIW Wochenbericht 37/2018, S. 810–818.
- Haan, P. et al. (2017): Entwicklung der Altersarmut bis 2036. Trends, Risikogruppen und Politikszenarien. Gütersloh: Bertelsmann Stiftung.
- Heil, Hubertus (2019): Einigung bei Grundrente in Berlin am 11. November 2019. In: <https://www.bmas.de/SharedDocs/Videos/DE/Artikel/Rente/einigung-grundrente-statement-heil.html> (abgerufen am 19.06.2020).
- Kundacina, Vedran (2016): Bekämpfung von Altersarmut - Vorschläge und Forderungen des SoVD. Sozialverband Deutschland e.V. Berlin.

- Notz, G. (2017): Warum Armut (oft) weiblich ist? In: Nationale Armutskonferenz (Hrsg.): „Armutsrisko Geschlecht“. Positionen und Forderungen der Nationalen Armutskonferenz zu Armutslagen von Frauen in Deutschland. Diakonie Deutschland, Berlin, S. 10–13.
- Ruland, F. (2019): Vorschlag zur Grundrente: Ungerecht, ineffizient und teuer. *Wirtschaftsdienst* 99, S. 189–195.
- Sozialverband Deutschland e.V. (2019): Altersarmut von Frauen durch häusliche Pflege. In: https://www.sovd.de/fileadmin/downloads/pdf/sonstiges/SoVD_Gutachten_Altersarmut_Frauen2019.pdf (abgerufen am 14.07.2020).
- SPD (2019a): Die Grundrente kommt. In: <https://www.spd.de/aktuelles/grundrente/> (abgerufen am 19.06.2020).
- SPD (2019b): Ergebnisse des Koalitionsausschusses. Koalitionsbeschluss 10. November 2019. In: https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Beschluesse/201911_10_Koalitionsbeschluss.pdf (abgerufen am 19.06.2020).
- Statistisches Bundesamt (2016): Pressemitteilung Nummer 391. In: https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2016/11/PD16_391_634.html;jsessionid=928D8CF93A112FC7EB33246518AA9A19.cae2 (abgerufen am 19.06.2020).
- Statistisches Bundesamt (2018): Arbeitsmarkt auf einen Blick. Deutschland und Europa. In: https://www.destatis.de/Europa/DE/Publikationen/Bevoelkerung-Arbeit-Soziales/Arbeitsmarkt/broeschueren-arbeitssmark-blick-0010022189004.pdf?__blob=publicationFile (abgerufen am 15.07.2020).
- Statistisches Bundesamt (2019): Sozialberichterstattung: Armutgefährdungsquote gemessen am Bundesmedian nach Alter und Geschlecht in Prozent im Zeitvergleich. In: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Sozialberichterstattung/Tabellen/03agq-zvbm-alter-geschl.html> (abgerufen am 19.06.2020).
- Statistisches Bundesamt (2016): Wirtschaftsrechnungen. LEBEN IN EUROPA (EU-SILC). Einkommen und Lebensbedingungen in Deutschland und der Europäischen Union. Fachserie 15, Bd.3.
- Wagner, G. G. (2019): Gutachten des Sozialbeirats zum Rentenversicherungsbericht 2019. Berlin: Sozialbeirat.

Referenzen

- 1 Nach der EU-Definition für EU-SILC (vgl. Statistisches Bundesamt 2016).
- 2 Die Grundrente soll laut Gesetzesentwurf zum 01. Januar 2021 in Kraft treten (vgl. Deutscher Bundesrat 2020, S. 6).

